

AMTSBLATT

für den Landkreis Helmstedt



Nr. 36

Helmstedt, den 28.08.2003

56. Jahrgang

Inhalt:

Seite

A. Amtlicher Teil

157.	Bekanntmachung der Satzung über die Festsetzung der Steuersätze für die Grund- und Gewerbesteuer (Hebesatzung) der Gemeinde Groß Twülpstedt	366
158.	Bekanntmachung der Satzung über Fremdenverkehrsförderung	367
159.	Bekanntmachung der Bauleitplanung der Stadt Königslutter am Elm; hier: Bebauungsplan „Gänsewinkel – Weingarten, 2. Änderung“ in Königslutter am Elm	371

B. Nichtamtlicher Teil

157.

**Bekanntmachung der
Satzung
über die Festsetzung der Steuersätze
für die Grund- und Gewerbesteuer
(Hebesatzsatzung)
der Gemeinde Groß Twülpstedt**

Aufgrund des § 25 des Grundsteuergesetzes, des § 16 des Gewerbesteuergesetzes und des § 6 der Niedersächsischen Gemeindeordnung in den jeweils geltenden Fassungen hat der Rat der Gemeinde Groß Twülpstedt in seiner Sitzung am 23.06. 2003 die folgende Satzung beschlossen:

§ 1

Die Hebesätze für die Grundsteuern und für die Gewerbesteuer werden für das Gebiet der Gemeinde Groß Twülpstedt wie folgt festgesetzt:

1. Grundsteuern

- | | |
|--|----------|
| a.) für die land- und forstwirtschaftlichen Betriebe (Grundsteuer A) | 320 v.H. |
| b.) für die Grundstücke (Grundsteuer B) | 310 v.H. |

2. Gewerbesteuer

316 v.H.

§ 2

Die vorstehenden Hebesätze gelten ab dem Haushaltsjahr 2004.

§ 3

Diese Satzung tritt am 01. Januar 2004 in Kraft.

Groß Twülpstedt, den 11.08.2003

gez. Dinter
Bürgermeister

(L.S.)

gez. Junker
stellv. Gemeindedirektor

ABl.-Nr. 36 vom 28.08.2003

Satzung über Fremdenverkehrsförderung

Gemäß § 7 Abs. 1 der Niedersächsischen Landkreisordnung in der Fassung vom 22. August 1996 (Nds. GVBl. S. 365), zuletzt geändert am 20. November 2001 (Nds. GVBl. S. 701), hat der Kreistag des Landkreises Helmstedt in seiner Sitzung vom 22.08.2003 die nachfolgende Satzung beschlossen:

§ 1 Grundsätze

- (1) Im Rahmen bereitstehender Haushaltsmittel vergibt der Landkreis Helmstedt im Interesse der Förderung des Fremdenverkehrs zinslose Darlehen
- zum Ausbau und zur Modernisierung von Fremdenzimmern,
 - zur Errichtung fremdenverkehrsfördernder Einrichtungen sowie
 - zur Modernisierung und Erweiterung von Gaststätten.
- (2) Die Förderung aus Kreismitteln erfolgt vorrangig in Orten, die nach dem gültigen Regionalen Raumordnungsprogramm die Entwicklungsaufgabe "Erholung" zu erfüllen haben.

§ 2 Ausbau von Fremdenzimmern

- (1) Das Darlehen beträgt 800,00 € je Einzelzimmer und 1.000,00 € je Doppelzimmer. Gefördert werden bis zu 10 Zimmer je Betrieb.
- (2) Die Finanzierungshilfe wird nur gewährt, wenn
- a) die Fremdenzimmer neu geschaffen oder grundlegend modernisiert werden,
 - b) die Zimmer vorrangig der Übernachtung im Rahmen des Fremdenverkehrs dienen,
 - c) die Zimmer als Einzelzimmer mindestens 8 m², als Doppelzimmer mindestens 12 m² groß sind (ohne Nebenräume),
 - d) die Zimmer über einen separaten Zugang und ein Fenster verfügen sowie beheizbar sind,
 - e) in den Zimmern mindestens ein Waschbecken mit fließend Heiß- und Kaltwasser installiert wird,
 - f) in den Zimmern eine Zimmerbeleuchtung, eine Bett- und Nachtschischbeleuchtung, ein Bett, ein Spiegel, Vorhänge, Kleiderschrank mit Bügeln und Wäschefach, Tisch mit mindestens einem Stuhl pro Bett, Papierkorb und zwei Handtücher pro Gast bereitgehalten werden.
 - g) die sanitären Einrichtungen (Toiletten und Duschkmöglichkeit) modernen Ansprüchen genügen.
- (3) Die Darlehenshöhe soll 10.000,00 € pro Betrieb nicht überschreiten. Die Vergabe höherer Darlehen im Einzelfall bedarf der Zustimmung des zuständigen Fachausschusses.

§ 3

Installation von Bad- bzw. Duschanlagen und WC-Anlagen

Die nachträgliche Installation von Bad- bzw. Duschanlagen und WC-Anlagen in Fremdenverkehrsbetrieben und privaten Fremdenzimmern kann mit Darlehen in folgender Höhe gefördert werden:

a) Bad- bzw. Duschanlage 600,00 €

b) WC-Anlage 300,00 €

Diese Förderung wird auch bei Neubauten für alle Fremdenzimmer gewährt. Die Höchstgrenze gemäß § 2 Abs. 1 ist auf die Förderung von Bad- bzw. Duschanlagen und WC-Anlagen nicht anzuwenden.

§ 4

Besondere Einrichtungen

Besondere, den Fremdenverkehr fördernde Einrichtungen, wie z. B. Aufenthalts-, Frühstücks- und Spielräume, Schwimmbekken, Trimmausstattungen, Sauna, können mit einem Darlehen bis zu 10 % der Investitionskosten gefördert werden.

§ 5

Modernisierung, Erweiterung und Errichtung von Gaststätten

(1) Es können gefördert werden:

a) die Modernisierung einer Gaststätte, insbesondere des Gastraumes sowie des Küchen und des Sanitärbereichs,

b) die Erweiterung einer Gaststätte,

c) in Ausnahmefällen über § 1 Abs. 1 der Satzung hinaus auch die Errichtung einer Gaststätte.

Voraussetzung ist, daß sich die Ausstattung und das Angebot der Gaststätte wesentlich verbessern, die Belange des Denkmalschutzes und der Baugestaltung beachtet werden und die Investitionen den Entwicklungsvorstellungen des Landkreises Helmstedt entsprechen.

(2) Die Höhe des Darlehens beträgt jeweils bis zu 10 % der Investitionskosten.

§ 6

Antragsvoraussetzungen

(1) Ein Rechtsanspruch auf die Gewährung von Darlehen aus Kreismitteln besteht nicht. Mit dem Vorhaben darf zum Zeitpunkt der Antragstellung noch nicht begonnen worden sein.

(2) Bei Antragstellung hat der Antragsteller schriftlich zu versichern, daß er das Darlehen nur für den angegebenen Zweck verwenden wird.

Der Darlehensempfänger hat den Nachweis zu führen, daß er ein entsprechendes Gewerbe angemeldet hat. Ausgenommen hiervon sind landwirtschaftliche Betriebe.

(3) Der Antragsteller hat die Angaben zu Eigenmitteln ab einer Gesamtinvestitionssumme von mehr als 3.000 € in geeigneter Weise nachzuweisen.

(4) Antragsteller sind verpflichtet, zunächst die Förderungsmöglichkeiten nach dem Gesetz über die Gemeinschaftsaufgabe "Verbesserung der regionalen Wirtschaftsstruktur" auszuschöpfen. Wird ihnen aufgrund dieses Gesetzes neben der Investitionszulage ein Investitionszuschuß gewährt, vermindert sich das Darlehen aus Kreismitteln auf die Hälfte. Von dieser Verminderung kann abgesehen werden, wenn das Vorhaben einen hohen Struktureffekt besitzt und der Höchstbetrag nach der Gemeinschaftsaufgabe nicht auf 25 % angehoben wird.

§ 7

Auflagen und Pflichten

(1) Der Darlehensempfänger hat innerhalb der im Bewilligungsbescheid vorgegebenen Frist einen Verwendungsnachweis in prüfbarer Form unter Beifügung der Belege vorzulegen.

(2) Werden die geförderten Einrichtungen vor Ablauf der Laufzeit des Darlehens einem anderen Zweck zugeführt oder wird der Betrieb aufgegeben, so ist das Darlehen sofort zurückzuzahlen. Das Darlehen ist ganz oder teilweise zurückzuzahlen, wenn es nicht fristgerecht oder nicht in vollem Umfang für den geförderten Zweck verwendet wird.

Über die Einzelheiten der Rückzahlungsmodalitäten ergeht ein Rückforderungsbescheid. In ihm sind für den Fall der Stundung oder der Einräumung von Ratenzahlungen Zinsen in Höhe von 2 % über dem jeweils geltenden Basiszinssatz festzusetzen.

(3) Der Landkreis kann die sofortige Rückzahlung des Darlehens verlangen, wenn der Darlehensnehmer mit den Tilgungsleistungen in Verzug gerät oder die sich sonst aus der Bewilligung ergebenden Verpflichtungen verletzt.

Das Darlehen ist zur sofortigen Rückzahlung fällig, wenn

- a) über das Vermögen des Darlehensempfängers das Insolvenzverfahren oder die Eröffnung beantragt worden ist,
- b) der Darlehensempfänger sich in Liquidation befindet
- c) eine notwendige Gewerbeerlaubnis zurückgenommen oder das Gewerbe abgemeldet wurde
- d) der Darlehensempfänger die eidesstattliche Versicherung abgegeben hat oder gegen ihn ein Haftbefehl ergangen ist
- e) im Antrag unzutreffende Angaben gemacht wurden § 7 Abs. 2 Satz 3 u. 4 gilt entsprechend.

(4) Der Darlehensnehmer ist verpflichtet, zur Überprüfung und Abnahme den Beauftragten des Landkreises Helmstedt Zutritt zu den geförderten Objekten zu gestatten und Auskunft über Art und Umfang der Ausnutzung zu erteilen sowie auf Verlangen entsprechende Nachweise vorzulegen.

(5) Im Falle der Vermietung, Verpachtung oder Übereignung von Gebäuden oder Gebäudeteilen, in denen sich geförderte Einrichtungen befinden, ist der Darlehens-

empfänger verpflichtet, die aufgrund der Darlehensbewilligung und dieser Satzung übernommenen Verpflichtungen an den Übernehmer weiterzugeben.

§ 8 Tilgung

Die Darlehen sind in zehn gleichen Jahresteilbeträgen zu tilgen. Der erste Fälligkeitstermin ist der 01. Juli des auf die Auszahlung folgenden Jahres. Eine vorzeitige Tilgung ist möglich.

Bearbeitungsgebühren und Verwaltungskostenbeiträge werden bei der Vergabe der Darlehen nicht erhoben.

§ 9 Ausnahmen

Über Abweichungen der Darlehenshöhen gemäß den §§ 2, 3, 4 und 5 von bis zu 20 % entscheidet der Landrat. Über darüber hinausgehende Abweichungen sowie sonstige Regelungen im Einzelfall entscheidet der Kreisausschuss unter Beteiligung des Fachausschusses.

§ 10 Inkrafttreten

(1) Die Satzung tritt mit dem Tage nach der Bekanntmachung in Kraft.

(2) Gleichzeitig tritt die Satzung über Fremdenverkehrsförderung vom 18.04.1986 außer Kraft

Helmstedt, den **26**.08.2003

gez. Kilian

Landrat

ABl.-Nr. 36 vom 28.08.2003

159. Bekanntmachung der Bauleitplanung der Stadt Königslutter am Elm;
hier: Bebauungsplan "Gänsewinkel – Weingarten, 2. Änderung" in Königs-
lutter am Elm

Der Rat der Stadt Königslutter hat in seiner Sitzung am 26.06.2003 den Bebauungsplan „Gänsewinkel – Weingarten, 2. Änderung“ in Königslutter am Elm gemäß § 10 (1) BauGB als Satzung beschlossen.

Nach der Neufassung des BauGB vom 01.01.1998 ist bei diesem Plan keine Genehmigung oder Anzeige bei der höheren Verwaltungsbehörde erforderlich, wenn er aus dem F-Plan entwickelt ist.

Das Rechtsetzungsverfahren der o.g. Satzung wird hiermit gemäß § 10 BauGB abgeschlossen.

Der o.a. Bebauungsplan wird hiermit gemäß § 10 BauGB öffentlich bekanntgemacht. Mit der Bekanntmachung im Amtsblatt für den Landkreis Helmstedt tritt der Bebauungsplan in Kraft.

Die Planänderung liegt einschließlich der Begründung im Bauamt der Stadt Königslutter am Elm, Niedernhof 7, Zimmer 10, während der Dienststunden der Stadtverwaltung zu jedermanns Einsicht aus. Auf Verlangen wird Auskunft über den Inhalt der Planunterlagen erteilt.

Hinweise

1. Es wird darauf hingewiesen, dass die Verletzung der in § 215 Abs. 1 Nr. 1 und 2 des Baugesetzbuches vom 01.01.1998 bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften dann unbeachtlich ist, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit dieser Bekanntmachung schriftlich gegenüber der Stadt Königslutter am Elm geltend gemacht worden ist.

Mängel der Abwägung sind ebenfalls unbeachtlich, wenn sie nicht innerhalb von sieben Jahren seit dieser Bekanntmachung gegenüber der Stadt Königslutter geltend gemacht worden sind. Der Sachverhalt, der die Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften oder den Mangel der Abwägung begründen soll, ist darzulegen.

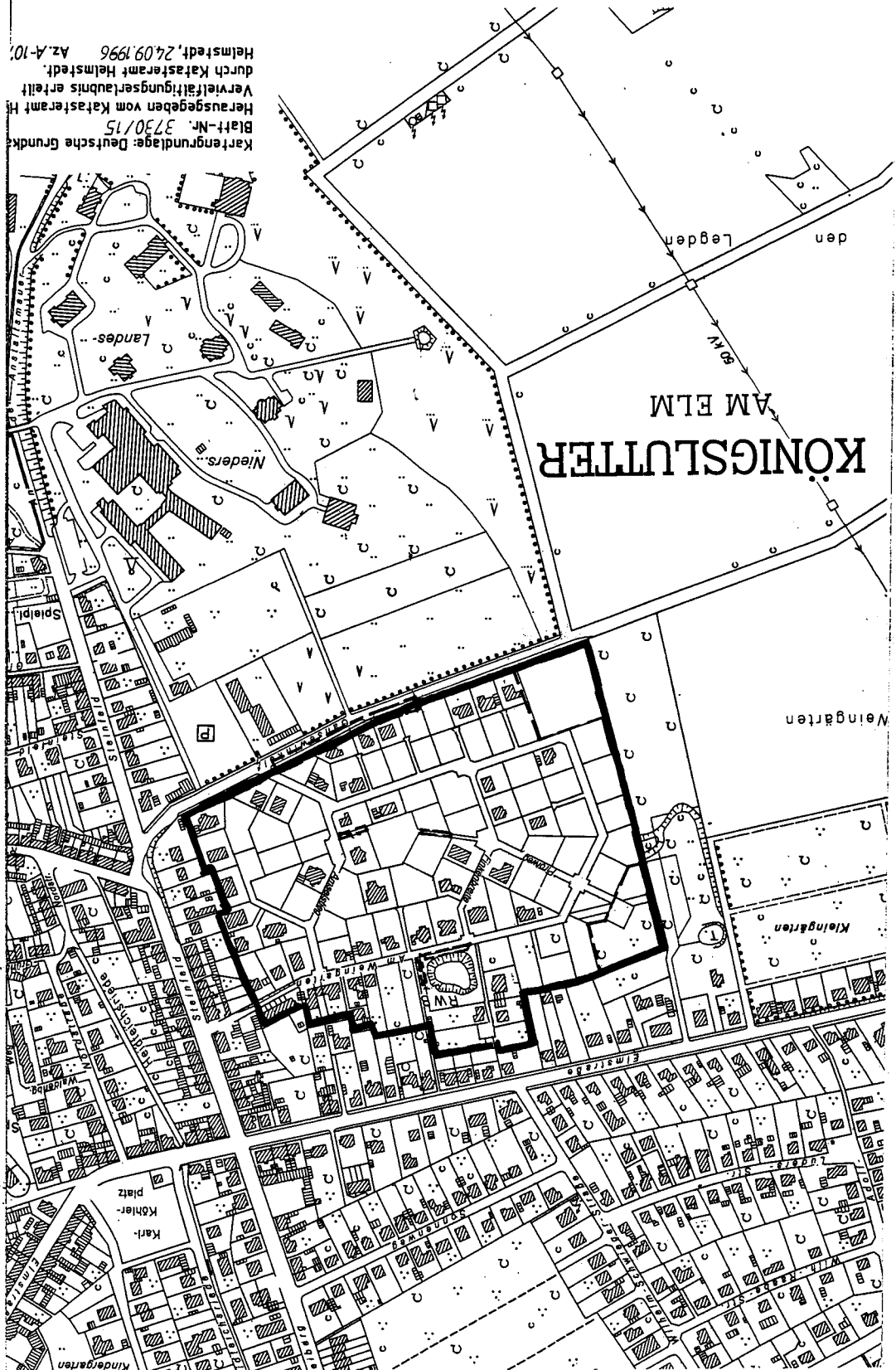
Stadt Königslutter am Elm
Der Bürgermeister
In Vertretung

gez. Rötemeier

Dipl.-Ing.

ÜBERSICHTSPLAN

Kartengrundlage: Deutsche Grundkarte
Blatt-Nr. 3730/15
Herausgegeben vom Katasteramt H
Vervielfältigungserlaubnis erteilt
durch Katasteramt Helmstedt.
Helmstedt, 24.09.1996
Az. A-10;



Satzung

Der Rat der Stadt Königslutter am Elm hat am 26.06.2003 aufgrund des § 10 des Baugesetzbuches (BauGB), der §§ 56, 97 und 98 der Niedersächsischen Bauordnung (NBauO) und des § 40 der Nieders. Gemeindeordnung (NGO) die 2. Änderung des Bebauungsplanes (§ 3 der ÖBV – Dacheindeckungen) "Gänsewinkel-Weingarten" nach Prüfung der Hinweise und Anregungen gemäß § 3 (2) BauGB als Satzung beschlossen.

Der § 3 der örtlichen Bauvorschrift (ÖBV) der 2. Änderung des Bebauungsplanes Gänsewinkel-Weingarten erhält folgende Fassung:

§ 3 – Anforderung an die Gestaltung der Dachdeckung

Für die Deckung der Sattel- und Krüppelwalmdächer sind Tonziegel und Betondachsteine in nicht engobierter und engobierter Ausführung zulässig.

Glasierte und hochglänzende Oberflächen der Dachziegel und Dachsteine sind nicht zulässig.

Für die Eindeckung ist nur Material mit ortsüblicher Farbgebung in den Farben orange, rot, braun, wie folgt, zu verwenden:

Farbreihe ORANGE

RAL 2000, 2001, 2002, 2003, 2004, 2010, 2012

Farbreihe ROT

RAL 3000, 3002, 3011, 3013, 3016, 3022

Farbreihe BRAUN

RAL 8007, 8011, 8012, 8015, 8016, 8017.

Zulässig sind auch handelsübliche Mischungen der vorgenannten Farbtöne. Als verbindliche Farbkarte ist das Farbregister RAL 840 HR zu verwenden.

Für Wintergärten, Carports und überdeckte Terrassen sind auch Dachdeckungen aus Glas oder glasähnlichen Kunststoff zulässig.

Im Sinne der Nutzung regenerativer Energien sind Sonnenkollektoren und Solarzellen zulässig."

Die übrigen Paragraphen der Örtlichen Bauvorschrift (ÖBV) und die textlichen Festsetzungen werden unverändert aus dem Ursprungsplan und der 1. Änderung übernommen.

Der räumliche Geltungsbereich ist mit dem Geltungsbereich des Bebauungsplanes "Gänsewinkel – Weingarten" identisch.

Die Satzung tritt mit ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Königslutter am Elm, den 20.08.2003

Der Bürgermeister

gez. Lippelt

(L.S.)

Herausgeber: Landkreis Helmstedt, Südertor 6, 38350 Helmstedt

Einzelbezugspreis: 2,00 €

Für den Gesamtinhalt verantwortlich: Landrat Kilian